

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Wasserschutzgebiet Herbringhausen in Langerfeld-Beyenburg vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S. 514), und § 61a Absatz 5 und 161a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW.S.708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.09 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung
- § 4 Sachkunde
- § 5 Ordnungswidrigkeit
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Die Satzung ergeht, um für das Wasserschutzgebiet Herbringhausen abweichend vom § 61a 4 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) eine kürzere Frist für die erstmalige Dichtigkeitsprüfung von im Erdreich oder sonst unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser festzulegen (siehe § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW). Der festgelegte Zeitraum berücksichtigt die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Herbringhausen vom 30.12.1974 in der letztmalig geändert Fassung vom 09.03.1990.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für bestehende im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen, die

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen sind und sich in folgenden Straßen /Straßenabschnitten im Wasserschutzgebiet befinden. Dies sind die Grundstücke

Cluse (Haus Nummern 1, 2 , 3 ,5 und 6),
Grünental (Haus Nummern 1, 2, 3, 4 und 5),
Hardtplätzchen (Haus Nummern 12, 14, 16, 23, 25 und 29),
Hinter der Cluse (Haus Nummern 1, 2 und 3),
In der Heye (Haus Nummern 1 und 4),
Olpe (Haus Nummern 5 und 6),
Spieckerheide (Haus Nummer 2),
Spieckerlinde (Haus Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6),
Trompete (Haus Nummern 1 und 2),
Windgassen (Haus Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7).

(3) Als an die öffentliche Kanalisation angeschlossen gelten auch solche Grundstücke, die von Fahrzeugen angefahren werden, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal).

(4) Der zu prüfende Bereich umfasst alle auf dem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen für Schmutzwasser (Rohrleitungen einschließlich Schächte und Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes). Verläuft eine Leitung über fremde Grundstücke, haben die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen die Prüfung zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2).

§ 3

Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung

(1) Der jeweilige Eigentümer / die jeweilige Eigentümerin des in den Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Grundstücks hat die erstmalige Dichtheitsprüfung bis spätestens zum

31.12.2010

von einem Sachkundigen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung durchführen zu lassen.

(2) Die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung ist der Stadt Wuppertal innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen und nach Rückgabe von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer aufzubewahren.

§ 4

Sachkunde

(1) Dichtheitsprüfungen sind ausschließlich von Sachkundigen durchzuführen, deren Sachkunde von

- der Industrie- und Handelskammern in NRW,
- den Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder
- der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.

Eine Liste über Sachkundige im Land NRW kann von der Stadt zur Verfügung gestellt werden oder bei der Stadt eingesehen werden.

(2) Erforderliche Sanierungsmaßnahmen an den privaten Abwasserleitungen aufgrund festgestellter Undichtigkeiten sind von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nicht gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung innerhalb eines Monats nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorlegt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 161 a LWG NRW).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft.